

Rahmenkreditvertrag (nachstehend "Kreditvertrag" genannt) - Nr. 118-2917694

zwischen der Deutsche Leasing Finance GmbH (nachstehend "DL" genannt) und dem nachstehend bezeichneten Kunden

Kunde genaue Anschrift

BLS -Breitbandversorgungsgesellschaft im Landkreis Sigmaringen mit beschränkter Haftung & Co. KG
Badstraße 28
72488 Sigmaringen

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRA 722277

IBAN: DE66 6535 1050 0000 0206 95

BIC: SOLADES1SG

Kontoführendes Kreditinstitut: Hohenzollerische Landesbank Kreissparkasse Sigmaringen

Präambel

Der Kunde wurde als Gesellschaft im Jahr 2010 gegründet und baut seitdem das Glasfasernetz in seinem Geschäftsgebiet aus. Die Gesellschafter sind ein Zusammenschluss aus 42 Kommunen, Zweckverbänden, kommunalen Unternehmen und einem Landkreis aus den Regionen Biberach, Sigmaringen, Reutlingen, Tuttlingen und Konstanz. Nunmehr wird durch weitere Investitionen in den Ausbau des Glasfasernetzes die flächendeckende Versorgung von Privathaushalten und Unternehmen mit schnellem Internet bis Ende 2030 angestrebt. Die bereits bestehenden Glasfasernetze sind verpachtet an den Betreiber NetCom BW, von dem auch die neu zu errichtenden Glasfasernetze betrieben werden sollen.

Die Zwischenfinanzierung der Bauphase erfolgt separat durch andere Banken des Kunden. Nach Abschluss der Bauphase einzelner Breitbandcluster und dem Eingang der Zuschüsse (Bundesmittel und Landesmittel) für diese Cluster soll die Ablösung der jeweiligen Zwischenfinanzierung durch eine langfristige Finanzierung erfolgen. Hierfür stellt die DL dem Kunden den gegenständlichen Rahmenkredit gemäß den unten stehenden Regelungen zur Verfügung.

Die Refinanzierung des Rahmenkredits soll möglichst durch Förderdarlehen der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) oder der LRB (Landwirtschaftliche Rentenbank) in einem jeweils einschlägigen Förderprogramm erfolgen. Die Beantragung der Fördermittel wird in ca. zehn Tranchen nach Baufortschritt erfolgen. Dabei ist für die Einbindung von Förderdarlehen der KfW oder LRB die Beantragung vor Erreichung eines Baufortschritts von 50 % notwendig. Sofern eine Refinanzierung durch Förderdarlehen wie vorstehend beschrieben nicht umgesetzt werden kann, wird die DL die Refinanzierung aus Marktmitteln vornehmen. Die Auszahlung der jeweiligen Tranche für das jeweilige Teilnetz („Cluster“) erfolgt bei Erreichen einer Anschlussbuchungsquote („Homes activated“) von mindestens 40 % der Haushalte.

Die Besicherung des Rahmenkredits erfolgt über die Raumsicherungsübereignung der bereits bestehenden und der neu zu errichtenden Glasfasernetze.

Gegenstand

Investitionen in die Glasfaserinfrastruktur im Geschäftsgebiet des Kunden

Fertigstellungstermin (voraussichtlich)

31.12.2030

Ermittlung des zu finanzierenden Kreditbetrages

(Netto-)Investitionskosten	EUR 365.150.000,00
abzgl. Eigenanteil des Kunden	- EUR 25.525.000,00
abzgl. sonstige Mittel (Zuschüsse)	- EUR 319.063.000,00

Rahmenkreditbetrag EUR 19.562.000,00

Die DL stellt dem Kunden gemäß den Regelungen des gegenständlichen Kreditvertrages einen Rahmenkredit in Höhe von EUR 19.562.000,00, ausnutzbar durch gesonderte Darlehen (Tilgungsdarlehen) in Höhe von mindestens EUR 1.000.000,00, zur Finanzierung des oben genannten Gegenstandes zur Verfügung. Zu gegebener Zeit werden der Kunde und die DL hinsichtlich der Tranchen bzw. gesonderten Darlehen einen jeweils gesonderten Kreditvertrag gemäß dem als **Anlage 5a** oder **Anlage 5b** beigefügten Muster abschließen. Die **Anlage 5a** sowie die **Anlage 5b** sind wesentlicher Bestandteil des gegenständlichen Kreditvertrages.

Für den Fall der Überschreitung des Kaufpreises oder einer Reduzierung der Bankdarlehen/sonstigen Mittel sind sich die Parteien darüber einig, dass die Finanzierung der Kostenüberschreitung bzw. Kompensation der Reduzierung der Bankdarlehen/sonstigen Mittel nicht von der DL verlangt werden kann, sondern durch den Kunden durch eine entsprechende Erhöhung des einzubringenden Eigenanteils zu gewährleisten ist.

Einbindung Fördermittel

Der Kunde wünscht ausdrücklich die Einbindung von Fördermitteln der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) oder der LRB (Landwirtschaftliche Rentenbank) („Förderbank“). Zu gegebener Zeit wird eine entsprechende Förderbank sowie ein einschlägiges Förderprogramm der jeweiligen Förderbank ausgewählt.

Zu diesem Zweck wird der Kunde hinsichtlich der gesonderten Darlehen zu gegebener Zeit den Antrag zur Gewährung der Fördermittel über die DL, die als Hausbank auch die Funktion eines Durchleitungsinstituts wahrnimmt, fristgerecht stellen und die Richtigkeit seiner dort gemachten Angaben bestätigen. Sämtliche Verpflichtungen und Zusagen der DL stehen unter dem Vorbehalt einer positiven Entscheidung der Förderbank und der Erteilung einer entsprechenden Zusage („Refinanzierungszusage“).

Im Falle einer Refinanzierungszusage wird die DL die von der Förderbank gewährten Mittel insofern durchleiten. Den Parteien ist bewusst, dass die Inhalte der Refinanzierungszusage von den im noch abzuschließenden gesonderten Kreditvertrag gem. **Anlage 5a** zugrunde gelegten Konditionen und Regelungen abweichen können. In diesem Falle werden die Parteien eine entsprechende Anpassung des noch abzuschließenden gesonderten Kreditvertrages zur Zufriedenheit der DL vereinbaren, um den Inhalten der Refinanzierungszusage und etwaigen sich ergänzend aus der Refinanzierungszusage ergebenden Regelungen Rechnung zu tragen.

Sämtliche Zusagen oder Verpflichtungen der DL aus und im Zusammenhang mit diesem Kreditvertrag stehen unter dem Vorbehalt der jeweiligen Refinanzierungszusage für das durch die DL durchgeleitete Förderbank-Darlehen und einer für die DL zufriedenstellenden Umsetzung der in der Refinanzierungszusage enthaltenen Bedingungen.

Alles Weitere zur Einbindung der Fördermittel wird geregelt in dem jeweiligen noch abzuschließenden gesonderten Kreditvertrag gemäß **Anlage 5a**.

Sollte die Refinanzierung einzelner Tranchen - aus welchem Grund auch immer - nicht durch Fördermittel möglich sein, wird die DL die Refinanzierung aus Marktmitteln auf Basis des dann vorherrschenden Kapitalmarktniveaus und unter Berücksichtigung der kalkulierten Marge vornehmen. Weitere Details werden geregelt in dem jeweiligen noch abzuschließenden Kreditvertrag gemäß **Anlage 5b**.

Verwendungszweck

Die Rahmenkreditmittel sind nach Maßgabe dieses Vertrages ausschließlich für die anteilige Finanzierung des Gegenstandes und unter Beachtung der Vorgaben der Refinanzierungszusage der Förderbank zu verwenden.

Die lastenfreie Übertragung und das Halten des Sicherungseigentums an dem Gegenstand wird hiermit vereinbart und ist von der DL bei Abschluss dieses Kreditvertrages und zu jedem Zeitpunkt bis zur endgültigen Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus und in Zusammenhang mit diesem Kreditvertrag vorausgesetzt. Diesbezüglich schließen die Parteien jeweils im Zusammenhang mit einem zukünftigen Darlehen einen gesonderten Raumsicherungsübereignungsvertrag hinsichtlich des jeweiligen Teilnetzes gemäß dem als **Anlage 6** beigefügten Muster. Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass der Gegenstand bislang an niemanden anderen (sicherungs-)übereignet wurde.

Zinsen und Zinsfestschreibung, Bereitstellungsinsen, Preisklasse

Auf den in Anspruch genommenen Kreditbetrag hat der Kunde Zinsen zu zahlen. Die genauen Regelungen zur Zinszahlung bei den Tranchen im jeweils noch abzuschließenden Kreditvertrag (gemäß **Anlage 5** oder **Anlage 5b**) richten sich nach der Erteilung einer entsprechenden Refinanzierungszusage der Förderbank oder den Refinanzierungsbedingungen für Marktmittel hinsichtlich des jeweils gesonderten Darlehens.

Der Kunde ist verpflichtet, ab vollständiger Unterzeichnung des gegenständlichen Rahmenkreditvertrages Bereitstellungsinsen von 0,60 % p.a. auf den jeweils noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Rahmenkreditmittel zu zahlen, für den keine zusätzliche Bereitstellungsprovision gemäß eines noch abzuschließenden gesonderten Kreditvertrages in Rechnung gestellt wird. Die Bereitstellungsinsen sind vierteljährlich nachträglich am 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. fällig und zahlbar. Diese Zahlungspflicht endet spätestens mit Fälligkeit einer Nichtabnahmeentschädigung gemäß nachstehender Regelung „Kündigungsrecht, Folgen der Nichtabnahme“.

Die DL verzichtet darauf, die Gewährung dieses Kredits als umsatzsteuerfreie Leistung zu behandeln. Der Kunde zahlt mithin für alle umsatzsteuerbaren Leistungen der DL neben den vereinbarten Zinsen und Entgelten zusätzlich die anfallende Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Der Abruf der Rahmenkreditmittel durch gesonderte Darlehen kann in Tranchen von mindestens EUR 1.000.000,00 erfolgen. In diesem Fall hat der Kunde auf den in Anspruch genommenen Teil der Kreditmittel die vertraglichen Zinsen gemäß des noch abzuschließenden gesonderten Kreditvertrages (gemäß **Anlage 5a** oder **Anlage 5b**). Hinzu kommt gegebenenfalls noch eine Verpflichtung zur Zahlung von Bereitstellungsinsen aus dem jeweils noch abzuschließenden gesonderten Kreditvertrag (gemäß **Anlage 5** oder **Anlage 5b**).

Falls die Förderbank der DL eine über die in dem jeweils noch abzuschließenden gesonderten Kreditvertrag (gemäß **Anlage 5a**) geregelten Leistungen hinausgehende Vergütung berechnet, wird der Kunde die DL auf Anforderung von dieser freistellen oder ihr diese seinerseits erstatten.

Sofern eine Refinanzierung durch Fördermittel erfolgt, vereinbaren die Parteien die Beantragung der Fördermittel mit Preisklasse A zuzüglich 15 Basispunkten. Sollte eine Einbindung von Fördermitteln nicht möglich sein und die Einbindung von Marktmitteln notwendig werden, kann eine Finanzierung über Marktmittel auf Basis des dann vorherrschenden Kapitalmarktniveaus und unter Berücksichtigung der kalkulierten Kreditmarge der DL erfolgen. Als Referenzzinssatz für Darlehen aus Marktmitteln wird auf das tilgungsgewichtete Mittel der EUR-Mid-Swap-Sätze gegen den 6-Monats-Euribor (EUR IRS), mindestens jedoch 0,00 %, zurückgegriffen. Der Aufschlag beträgt 2,65 %.

Laufzeit und Rückzahlung

Mittel aus dem Rahmenkredit können bis zum 31.10.2029 in Anspruch genommen werden.

Die einzelnen Tranchen haben eine maximale Laufzeit von 20 Jahren einschließlich maximal drei tilgungsfreier Jahre.

Die genauen Regelungen zu Laufzeit und Rückzahlung der Tranchen im jeweils noch abzuschließenden Kreditvertrag (gemäß **Anlage 5a** oder **Anlage 5b**) richten sich nach der Erteilung einer entsprechenden Refinanzierungszusage bzw. den Refinanzierungsbedingungen für Marktmittel hinsichtlich des jeweils zukünftig abzuschließenden, gesonderten Darlehens.

Fortschreibung des Zins- und Tilgungsplans

Ein Zins- und Tilgungsplan wird zum Zeitpunkt der tatsächlichen Auszahlung der Tranche(n) von der DL erstellt und mit separatem Schreiben dem jeweils noch abzuschließenden Kreditvertrag (gemäß **Anlage 5** oder **Anlage 5b**) beigelegt.

SEPA-Lastschriftverfahren

Der Kunde verpflichtet sich für die Geschäftsbeziehung mit der DL zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren. Er wird dafür Sorge tragen, dass der DL ein entsprechendes Mandat für seine oben genannte Kontoverbindung vorliegt (siehe Ziffer 1.3 der Investitionskreditbedingungen gemäß **Anlage 1**).

Inanspruchnahme, Auszahlungsvoraussetzungen

Die Inanspruchnahme der Mittel unter dem Rahmenkredit erfolgt seitens des Kunden durch Abrufmitteilung (Rahmenkredit) gemäß dem als **Anlage 4a** beigelegten Muster. Nach Erhalt einer entsprechenden Abrufmitteilung wird DL in Abstimmung mit dem Kunden dessen Antrag auf Gewährung der Fördermittel stellen, vgl. oben Abschnitt „Einbindung Fördermittel“.

Nach Erteilung einer entsprechenden Refinanzierungszusage werden DL und Kunde unter Berücksichtigung der Vorgaben der Refinanzierungszusage einen gesonderten Kreditvertrag gem. dem anliegenden Muster (**Anlage 5a**) abschließen.

Sofern eine Refinanzierung durch Fördermittel wie oben beschrieben nicht möglich sein sollte, wird DL den abgerufenen Kreditbetrag durch Marktmittel refinanzieren. In einem solchen Fall werden DL und Kunde einen gesonderten Kreditvertrag gem. dem anliegenden Muster (**Anlage 5b**) abschließen.

Vor Einreichung der ersten Abrufmitteilung ist der Kunde verpflichtet, einen wirksamen Gesellschafterbeschluss zum Abschluss des gegenständlichen Rahmenkreditvertrages vorzulegen.

Die Auszahlung der jeweiligen Tranche richtet sich nach den Regelungen des jeweiligen gesonderten Kreditvertrages.

Folgen der Nichtabnahme

Die DL kann bis zur vollständigen Inanspruchnahme des Rahmenkreditbetrages- soweit Abweichendes im Einzelfall z.B. aufgrund langer Lieferzeiten des Gegenstandes nicht ausdrücklich vereinbart ist - nach einmaliger Mahnung mit Ablehnungsandrohung und unter Setzung einer angemessenen Frist den Kreditvertrag nach Fristenablauf entsprechend nachfolgender Ziffer 9 der Investitionskreditbedingungen (**Anlage 1**) außerordentlich kündigen und ggfls. bereits zugesagte Fördermittel zurückgeben, wenn der Kunde den vollständigen Abruf der Rahmenkreditmittel nicht bis zum 30.12.2030 herbeiführt.

Unterbleibt der teilweise oder vollständige Abruf der Rahmenkreditmittel bzw. Fördermittel/Marktmittel oder deren Auszahlung endgültig aus einem Grund, den die DL nicht zu vertreten hat, bleiben ihr alle vertraglichen und gesetzlichen Rechte vorbehalten, insbesondere kann sie von dem Kunden verlangen, dass dieser von der Förderbank der DL in Rechnung gestellte Kosten oder aufgrund der Rückgabe von Marktmitteln entstehende Kosten ersetzt. Gleiches gilt für den Fall, wenn die DL zur Ablehnung der Inanspruchnahme der Rahmenkreditmittel berechtigt ist.

Nutzungsüberlassung

Deutsche Leasing Finance GmbH • Frölingstraße 15-31 • 61352 Bad Homburg v. d. Höhe • Fon +49 (0) 6172 88-04 • Fax+49 (0) 6172 88-2799 Sitz der Gesellschaft: Bad Homburg v. d. Höhe • HRB 3528 USt-IdNr.: DE 811143441 • Vorsitzender des Aufsichtsrates: Kai Ostermann • Geschäftsführer: David Gerstner, Andreas Geue, Kristina Tonn • Stellvertretende Geschäftsführer: Doreen Eichhorn, Lothar Keckeis, Frank Speckmann, Rainer Werger
www.deutsche-leasing-finance.com

Die DL stimmt der Überlassung des Gegenstandes durch den Kunden an folgenden Nutzer zu:

- NetCom BW GmbH (Nutzer)

Für die Überlassung und die Abtretung der sich aus der Überlassung ergebenden Ansprüche gilt Ziffer 14 der Investitionskreditbedingungen (**Anlage 1**).

Besondere Vereinbarungen

Sicherheiten:

Als Sicherheit wird die sicherungsweise Übereignung des Gegenstandes gemäß Ziffer 2 der Investitionskreditbedingungen (**Anlage 1**) sowie des ergänzend abgeschlossenen Raumsicherungsübereignungsvertrages (**Anlage 6**) vereinbart.

Auflagen und Covenants:

- „Change of Control Klausel“: Die DL ist vom Kunden über ihm zur Kenntnis gelangende Änderungen seiner Beteiligungsverhältnisse unverzüglich schriftlich zu informieren. Im Fall eines Kontrollwechsels hat der Kunde die vorherige Zustimmung der DL einzuholen. Ein Kontrollwechsel liegt vor, wenn eine direkte oder indirekte Änderung der Beteiligungsverhältnisse oder Stimmrechte an dem Kunden mittels Veräußerung, Übernahme sowie deren Verpfändung oder sonstige Belastung erfolgt, aufgrund derer weniger als 50,1% der Gesellschaftsanteile oder Stimmrechte bei den zum Vertragsschluss vorhandenen Gesellschaftern (oder einem an die Stelle tretenden, mit ihnen verbundenem Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG) verbleiben. Ein kommunaler Hintergrund ist beizubehalten; ein solcher ist gegeben, wenn sich mehr als 50% der Anteile und Stimmrechte an der jeweiligen Person (direkt oder indirekt) in kommunaler Inhaberschaft befinden.
- Der Kunde verpflichtet sich, jährlich auf Basis seines geprüften Einzelabschlusses die Schuldendienstdeckungsquote (DSCR) zu berechnen und durch seinen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bestätigen zu lassen. Die DSCR darf zu keinem Report-Stichtag ab dem Berichtsjahr 2032 einen Wert von 130 % unterschreiten. Berechnung und Bestätigung erfolgen gemäß dem beigefügten Muster DSCR-Bestätigung (**Anlage 7**).
- Gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages besteht eine Nachschussverpflichtung für die Gesellschafter. Diese Regelung ist in der bestehenden Form aufrecht zu erhalten und durch den Kunden und die Gesellschafter einzuhalten. Insbesondere, jedoch nicht abschließend, hat ein Nachschuss der Gesellschafter zu erfolgen, sollten Liquiditätsengpässe, eine Kapitaldienstunterdeckung oder eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse auftreten.
- Der Kunde wird sämtliche Verpflichtungen aus den jeweiligen Förderzusagen der Fördermittelstellen über die Gewährung von Zuschüssen und zur anteiligen Finanzierung des Gegenstandes einhalten. Der Kunde wird die DL unverzüglich darüber unterrichten, sollten Fördermittel von den Fördermittelstellen zurückgefordert werden oder der Kunde gegen die Förderbedingungen verstoßen.
- Der Kunde wird der DL unverzüglich alle Informationen, die eine wesentliche Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kunden erwarten lassen sowie auf Verlangen der DL alle sonstigen für das Kreditverhältnis relevanten Informationen in angemessenem Umfang, Form und Inhalt zur Verfügung stellen. Insbesondere wird der Kunde die DL unverzüglich über eine wesentliche Verschlechterung seiner der wirtschaftlichen Verhältnisse informieren.

Die DL ist in diesen Fällen berechtigt, den ihr durch die vorzeitige Rückführung entstandenen Schaden geltend zu machen, insbesondere eine Vorfälligkeitsentschädigung gemäß Ziffer 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage 1) zu verlangen.

Sonstiges:

Der Kunde wird regelmäßig nachfolgende Unterlagen unaufgefordert und unverzüglich nach deren Vorliegen bzw. zu den genannten Terminen der DL zur Verfügung stellen:

- Vorlage des testierten Einzelabschlusses des Kunden, jeweils bis zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres
- Vorlage des Einzelabschlusses der Komplementärin des Kunden, Breitband-Infrastruktur-Verwaltungs-GmbH, jeweils bis zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres
- Vorlage von Quartalsberichten jeweils innerhalb von 45 Kalendertagen nach dem jeweiligen Kalender-Quartalsende
- Vorlage der Finanzplanung des Kunden für die nächsten drei Jahre jeweils bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres

- zusammen mit dem testierten Einzelabschluss: Vorlage der vom Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer unterschriebenen DSCR-Bestätigung gemäß **Anlage 11** (ab dem Berichtsjahr 2032)
- jährliche Vorlage eines Reportings über die Entwicklung der realisierten Anschlüsse und der Anschlussbuchungen per 31.12. eines jeden Kalenderjahres, jeweils bis zum 30.03. eines jeden Kalenderjahres

Ein Verstoß gegen die Verpflichtungen aus diesem **Abschnitt „Besondere Vereinbarungen“** ist wesentlich im Sinne der Ziffer 9 der Investitionskreditbedingungen (**Anlage 1**) und berechtigt zur außerordentlichen Kündigung.

Kollision

Sofern die im noch abzuschließenden gesonderten Kreditvertrag (gemäß **Anlage 5a**) zu vereinbarenden Förderbedingungen der Förderbank Regelungen des gegenständlichen Kreditvertrages widersprechen sollten, gehen die Regelungen der Förderbank vor.

Die nachfolgenden Investitionskreditbedingungen (Anlage 1) sowie die weiteren Anlagen werden von dem Kunden und der DL hiermit anerkannt.

Ich/wir erkläre mit Unterschrift ausdrücklich, dass ich/wir im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung, insbesondere nicht als Treuhänder handeln (Angabe gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3 GWG).

Sigmaringen, den [...]

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Kunden

Bad Homburg, den [...]

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift der DL

Anlage 1: Investitionskreditbedingungen
Anlage 2: entfällt
Anlage 3: entfällt
Anlage 4a: Muster Abrufmitteilung (Rahmenkredit)
Anlage 4b: Muster Ziehungsmitteilung (Investitionskredit)
Anlage 5a: Muster Investitionskreditvertrag (Fördermittel)

Anlage 5b:	Muster Investitionskreditvertrag (Marktmittel)
Anlage 6:	Muster Raumsicherungsübereignungsvertrag
Anlage 7:	Muster DSCR-Bestätigung
Anlage 8:	Muster Bestätigung Anschlussquote
Anlage 9:	Datenschutzhinweise
Anlage 10:	Einwilligungen zur besonderen Datennutzung

Investitionskreditbedingungen

1. Vertragsabschluss; Kreditbetrag, Mandat zum SEPA-Lastschriftverfahren, Vertragszinsen

1.1 Der Kunde bietet der DL den Abschluss eines Investitionskreditvertrages (nachstehend "Kreditvertrag" genannt) an. Der Kunde ist an das Angebot bis zum Ablauf eines Monats ab Eingang des Angebotes und der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (siehe auch Ziffer 13.1) bei der DL gebunden. Der Kreditvertrag kommt durch Annahme der DL zustande. Der Kunde verzichtet hiermit auf den Zugang der Annahmeerklärung durch die DL, wobei die DL den Kunden über Annahme des Kreditvertrages unterrichten wird.

1.2 Die Annahme kann auch durch Gegenzeichnung des Vertrages erfolgen.

1.3 Soweit der DL nicht bereits ein wirksames Mandat zum SEPA-Lastschriftverfahren vorliegt, verpflichtet sich der Kunde der DL ein Mandat in der mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Weise zu erteilen. Der Kunde wird der DL ein Mandat auf der Grundlage des von der DL vorgelegten Musters (SEPA-Lastschriftmandat) erteilen, soweit nicht ein SEPA-Firmenlastschriftmandat vereinbart oder von der DL vorausgesetzt worden ist. Soweit die Erteilung eines SEPA-Firmenlastschriftmandates vereinbart oder vorausgesetzt ist und das Mandat dem Kreditinstitut des Kunden noch nicht angezeigt wurde, beauftragt der Kunde die DL seinem Kreditinstitut die Erteilung des Mandates anzuzeigen. Die DL wird dem Kreditinstitut zu diesem Zweck eine Ausfertigung des ihr erteilten Mandates übermitteln.

Zur Beschleunigung des Zahlungsverkehrs wird eine Frist für die Information vor Einzug (Pre-Notification) der fälligen Zahlungen von mindestens einem Tag vor der Belastung vereinbart.

1.4 Der Kalkulation der vereinbarten Zahlungen (Zins und Tilgung) liegen - soweit nicht eine Sonderfinanzierung, z. B. im Rahmen eines Förderprogramms vereinbart wurde - die Kapitalmarktverhältnisse bei Abschluss des Vertrages zu Grunde. Bei einer Veränderung der Kapitalmarktverhältnisse von diesem Zeitpunkt an bis zur Auszahlung der Kreditmittel (Laufzeitbeginn) sind die DL wie auch der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Laufzeitbeginn berechtigt, eine Anpassung der vereinbarten Zahlungen zu verlangen. Danach bleiben die vereinbarten Zahlungen mit Ausnahme anderer im Vertrag vorgesehener Anpassungen (z. B. Umsatzsteuer, Versicherungsraten) unverändert.

Eine Veränderung der Kapitalmarktverhältnisse im Sinne des vorstehenden Absatzes liegt bei einer Veränderung der Zinsstrukturkurve vor. Die Zinsstrukturkurve für 3 - 12 Monate ergibt sich z. B. aus dem von dem Informationsdienst REFINITIV auf dessen Seite veröffentlichten Euribor und ab 12 Monaten aus den Zins-Swapsätzen für den EURO für die entsprechenden Laufzeiten. Als Zins-Swapsätze werden die unter anderem vom Informationsdienst REFINITIV auf dessen Seite mit dem RIC-Code "EURIRS", Spalte: Brief/ASK kostenpflichtig veröffentlichten Werte herangezogen. Auf Anfrage wird die DL dem Kunden diese Informationen zur Verfügung stellen. Auf der Grundlage der so zu ermittelnden Zinsstrukturkurve wird unter entsprechender Gewichtung der Laufzeit und der Kapitalbindung ein Zins ("Referenzzins") ermittelt. Zwischenwerte innerhalb der jeweils angegebenen Zinslaufzeiten werden interpoliert. Der Referenzzins wird zur Bestimmung der Veränderung der Kapitalmarktverhältnisse, die der Kalkulation des Vertrages in dem in Absatz 1 genannten Zeitraum zu Grunde liegen, herangezogen.

Der Euribor wie auch die EURO-Zins-Swapsätze auf der Seite des Informationsdienstes REFINITIV mit dem RIC-Code "EU-RIRS" oder eine an ihre Stelle getretene Informationsquelle sind bei Abschluss des Vertrages eine geeignete Indizierung für die Finanzierungseinstandskosten durch die DL. Sollten diese Zinssätze und damit der daraus ermittelte Referenzzinssatz nach allgemeiner Meinung der Marktteilnehmer bei Beginn der Vertragslaufzeit die Finanzierungseinstandskosten nicht mehr in angemessener Weise abbilden, liegt ein Fall der Marktstörung vor. Bei einer Marktstörung erfolgt die Anpassung der vereinbarten Zahlungen auf der Basis der tatsächlich von der DL aufgewendeten Finanzierungseinstandskosten, es sei denn, der Kunde weist eine strukturell vergleichbare günstigere Finanzierungsmöglichkeit nach.

Im Falle einer Sonderfinanzierung über Fördermittel tritt anstelle des bei Vertragsschluss zu Grunde gelegten Zinssatzes der im Fördermittelbescheid festgesetzte Zinssatz als Referenzzins.

Zur Neuberechnung der vereinbarten Raten wird zunächst der Gegenwartswert (Barwert) der vereinbarten Zahlungen für Zins und Tilgung mit dem ursprünglichen Referenzzins als Abzinsungszins ermittelt. Dieser wird dann zu der Neuberechnung der Raten mit dem geänderten Referenzzins als Abzinsungszins bei ansonsten unveränderten Kalkulationsparametern und -methoden zu Grunde gelegt. Alle anderen Kalkulationsparameter und -methoden bleiben bei der Neuberechnung unverändert. Damit erfolgt keine Anpassung zusätzlicher Zahlungen, zu Beginn oder zum Ende der vereinbarten Laufzeit, die nicht Zins oder Tilgung betreffen.

2. Sicherheiten, Sicherungszweck

Der Kreditvertrag dient ausschließlich zur Finanzierung des Gegenstandes, der Gegenstand nebst wesentlicher Bestandteile und Zubehör wird im folgenden "Sicherungsgut" genannt. **Das Sicherungsgut (sofern eine Sicherungsübereignung vereinbart wurde) sowie die weiteren im Kreditvertrag unter „Besondere Vereinbarungen“ vereinbarten Sicherheiten dienen zur Sicherung aller bestehenden und künftigen - auch bedingten oder befristeten - Ansprüche der DL gegen den Kunden (Sicherungszweck).**

Für den Fall, dass eine Sicherungsübereignung vereinbart wurde, kann der Kreditbetrag durch den Kunden erst in Anspruch genommen werden, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Der Kunde und die DL vereinbaren, dass mit Abschluss des Kreditvertrages (nachstehend "**Übereignungszeitpunkt**") der Anspruch des Kunden gegen den Verkäufer auf Übereignung des von der DL zu finanzierenden Gegenstandes nebst wesentlicher Bestandteile und Zubehör auf die DL übergeht. **Zugleich stimmt der Kunde zu, dass der Verkäufer das Eigentum am Sicherungsgut mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises unmittelbar auf die DL überträgt.** Übereignet der Lieferant nicht an die DL, sondern an den Kunden, sind sich Kunde und DL einig, dass das Eigentum an dem Gegenstand gleichzeitig vom Kunden an die DL übergeht.

Sollte zu dem Übereignungszeitpunkt der Kunde bereits ein Anwartschaftsrecht am Sicherungsgut innehaben, überträgt er dieses Anwartschaftsrecht bereits hiermit auf die DL. Soweit der Kunde zum Übereignungszeitpunkt bereits Eigentümer des Sicherungsgutes ist, überträgt er das Eigentum auf die DL. Die Übergabe des Sicherungsgutes an die DL wird dadurch ersetzt, dass die DL dem Kunden das Sicherungsgut unentgeltlich leiht; falls ein Dritter im Besitz des Sicherungsgutes sein sollte, tritt hiermit der Kunde den gegen den Dritten gerichteten Herausgabeanspruch an die DL ab und er wird der DL auf deren Anforderung eine entsprechende Bestätigung der Abtretung zur Anzeige an den Dritten erteilen.

Die DL überlässt dem Kunden das Sicherungsgut leihweise und unentgeltlich, sofern eine Sicherungsübereignung vereinbart wurde. Für das Leihverhältnis gelten die nachstehenden Bedingungen und Pflichten des Kunden gemäß Ziffer 7; danach behandelt er das Sicherungsgut mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Handelt es sich bei dem Sicherungsgut nicht ausschließlich um eine Sache nach § 90 BGB, sondern um ein Recht, insbesondere ein Nutzungsrecht an Software, so tritt der Kunde dieses Nutzungsrecht hiermit zu dem in dieser Ziffer genannten Sicherungszweck an die DL ab. Ist die DL zu der Verwertung des Nutzungsrechts nach Maßgabe der folgenden Ziffer 10 berechtigt, wird der Kunde die bei ihm verbliebene Programmkopie an die DL herausgeben und die Löschung der Programmkopie bestätigen. Im Übrigen gelten die Regelungen des Kreditvertrages für das Nutzungsrecht entsprechend.

Nach Sicherungsübereignung ausgebauten Teile des Sicherungsgutes bleiben bis zu dem Zeitpunkt im Eigentum der DL, in dem sie durch gleichwertige Teile ersetzt sind; hinzu erworbene Bestandteile und Zubehörstücke gehen mit der Einbringung bzw. Ersetzung in das Eigentum der DL über und werden dem Kunden gleichfalls zur leihweisen Benutzung überlassen.

Stehen dem Kunden aus dem Sicherungsgut bei Abschluss des Kreditvertrages und bis zur vollständigen Befriedigung der DL Zahlungsansprüche gegen Dritte, auch gegen Schädiger und Versicherungen, z. B. aufgrund einer Beschädigung, eines Abhandenkommens oder eines Untergangs des Sicherungsgutes zu, so tritt er diese hiermit an die DL zu dem in dieser Ziffer genannten Sicherungszweck ab.

In gleicher Weise und zu dem gleichen Sicherungszweck tritt der Kunde an die DL etwaige Zahlungsansprüche ab, die sich aus der Geltendmachung von Rücktrittsrechten, Schadensersatzansprüchen oder Garantieansprüchen gegen den Lieferanten oder gegen einen Garantiegeber ergeben.

Der Kunde bleibt bis auf Widerruf ermächtigt und verpflichtet, die der DL aufgrund der vorstehenden Regelungen abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen, auf eigene Kosten und auf Verlangen der DL zur Zahlung an diese geltend zu machen und ggf. beizutreiben.

Die DL nimmt sämtliche vorgenannten Abtretungen mit Abschluss des Kreditvertrages an.

Unbeschadet der Eigentumsverhältnisse am Sicherungsgut trägt der Kunde alle mit dem Eigentum, Besitz und Betrieb des Sicherungsgutes verbundenen Steuern und Abgaben sowie Haftungen und Risiken, auch bei Maßnahmen von hoher Hand.

Die DL und/oder Ihre Beauftragten haben das Recht, den Zustand sowie das Vorhandensein des Sicherungsgutes und dessen Instandhaltungsdokumentation während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Ankündigung zu besichtigen und zu überprüfen. Der Kunde wird dafür sorgen, dass der DL der Standort des Sicherungsgutes jederzeit auf Verlangen benannt wird.

3. Nachbesicherungsrecht

Die DL kann vom Kunden die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten für ihre Verbindlichkeiten verlangen, wenn sich aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände, z. B. aufgrund einer Verschlechterung oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, eines seiner unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter, eines Mithaftenden oder Bürgen, oder des Werts bestehender Sicherheiten, eine Veränderung der Risikolage ergibt. Die DL ist insbesondere berechtigt, Änderungen der Zahlungsverpflichtungen des Kunden im Zins- und Tilgungsplan (z. B. Streckungen der Vertragslaufzeit und Stundungen der Ratenzahlung) von der Stellung weiterer Sicherheiten abhängig zu machen.

4. Sicherheitenfreigabe

Nach Befriedigung sämtlicher dem Sicherungszweck gemäß Ziffer 2 unterfallenden Forderungen wird die DL, sofern eine Sicherungsübereignung vereinbart ist, das Eigentum an dem noch vorhandenen Sicherungsgut auf den Kunden zurück übertragen. Diese Rückübertragung bedarf der ausdrücklichen Erklärung der DL. Für den Fall, dass weitere Sicherheiten vom Kunden oder dritten Sicherungsgebern gewährt wurden, ist die DL schon vor Wegfall des Sicherungszweckes gemäß Ziffer 2 verpflichtet, auf schriftliches Verlangen des Kunden und nach Wahl der DL Sicherheiten ganz, einzeln oder auch nur teilweise freizugeben, sofern der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten 110 % der gesicherten Ansprüche nicht nur vorübergehend überschreitet.

Die DL wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden, eventueller Mithaftender und der Besteller zusätzlicher Sicherheiten Rücksicht nehmen. Die Freigabe von Sicherheiten bedarf der schriftlichen Erklärung der DL.

5. Auszahlungen

Die DL ist zur Auszahlung des Kreditbetrages erst verpflichtet, wenn alle vereinbarten Sicherheiten wirksam bestellt und sämtliche im Kreditvertrag vereinbarten Auszahlungsvoraussetzungen gegenüber der DL erfüllt sind. Der Kunde ist verpflichtet, alle Auszahlungsvoraussetzungen herbeizuführen. Sollten der DL zwischen Abschluss des Kreditvertrages und Auszahlung nach dieser Ziffer Umstände über die Person oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, eines seiner unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter und/oder eines Mithaftenden bekannt werden, die die DL bei Kenntnis zur Ablehnung des Kreditvertrages veranlasst hätten, ist die DL berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist den Kreditvertrag nach Ziffer 9 außerordentlich zu kündigen, unabhängig davon, ob diese Umstände vor oder nach Abschluss des Kreditvertrages entstanden sind. Ist der Kreditbetrag - auch teilweise - noch nicht ausgezahlt, ist die DL zur Verweigerung der Auszahlung aus den vorgenannten Gründen berechtigt.

Gleiches gilt, wenn der Kunde die Auszahlungsvoraussetzungen nicht binnen eines Jahres nach der Annahme dieses Kreditvertrages durch die DL herbeiführt und eine einmalige Mahnung mit Ablehnungsandrohung nach Ablauf einer angemessenen Frist erfolglos geblieben ist.

6. Pfand- und Zurückbehaltungsrechte

Der Kunde verzichtet gegenüber der DL auf etwaige Pfand- und Zurückbehaltungsrechte. Gegen Forderungen der DL darf der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

7. Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet,

- sämtliche vereinbarten Sicherheiten auf seine Kosten wirksam zu Gunsten der DL zu bestellen und alle hierzu erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen bzw. Erklärungen abzugeben,
- das Sicherungsgut pfleglich zu behandeln, die vom Hersteller vorgeschriebenen Pflegedienste und Inspektionen etc. von einem vom Hersteller autorisierten Instandsetzungsbetrieb termingerecht durchführen zu lassen sowie auf eigene Kosten die notwendigen Reparaturen unter Verwendung von gleichwertigem Material durchführen zu lassen,
- allen gesetzlichen Pflichten im Hinblick auf das Sicherungsgut, insbesondere nach dem EnWG, BImSchG und dem BauGB, nachzukommen,
- das Sicherungsgut über vorstehende Verpflichtung hinaus zu pflegen und zu warten, sofern dem Kunden entsprechende Hinweise seitens des Herstellers oder Lieferanten gegeben wurden, um z. B. einem Verschleiß vorzubeugen,
- sonstige behördliche Auflagen umzusetzen,
- im Falle der Mangelhaftigkeit des Sicherungsgutes ihm ggf. gegenüber dem Lieferanten zustehende Gewährleistungs- und/oder sonstige Ansprüche geltend zu machen,
- die DL von der Geltendmachung der gemäß Ziffer 2 der DL abgetretenen Rechte unverzüglich zu unterrichten,
- den Beauftragten der DL jederzeit zu ermöglichen, das Sicherungsgut zu besichtigen und es – sofern eine Sicherungsübereignung vereinbart wurde - als Eigentum der DL zu kennzeichnen,
- vor Überlassung des Sicherungsgutes an einen Dritten im Inland oder einer Verbringung des Sicherungsgutes in ein Gebiet außerhalb des Standortes die schriftliche Einwilligung der DL einholen, die diese nicht willkürlich verweigern wird,
- die DL unverzüglich schriftlich über alle sonstigen Veränderungen des Standortes des Sicherungsgutes zu benachrichtigen,
- über das Sicherungsgut nicht zu verfügen, insbesondere es nicht zu veräußern, zu verpfänden und nicht mit einer anderen beweglichen Sache zu einer einheitlichen Sache zu verbinden,
- das Sicherungsgut von Rechten Dritter freizuhalten, eine Zwangsvollstreckung in das Sicherungsgut oder das Grundstück, auf dem es sich befindet, der DL unverzüglich schriftlich zu melden und alle Kosten etwaiger Interventionsmaßnahmen einschließlich der Kosten eines Korrespondenzanwaltes zu tragen,
- das Sicherungsgut nicht zu gesetzwidrigen Zwecken zu nutzen oder eine solche Benutzung zu dulden und die DL zusätzlich von Ansprüchen Dritter freisteilen, die sich aus dem Gebrauch des Sicherungsgutes ergeben, auch aus Patent- und Schutzrechtsverletzung einschließlich Urheberrechtsverstößen,
- der DL alle Aufwendungen zur Rückschaffung des Sicherungsgutes zu erstatten, falls Besitz oder Gewahrsam daran dem Kunden entzogen wurden,

- sofern eine Sicherungsübereignung vereinbart wurde, alle im Zusammenhang mit der Sicherungsübereignung und ihrer Durchführung entstehenden Gebühren und Kosten zu tragen,
- die Änderung seines Geschäftssitzes der DL unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Kunde die Mitteilung pflichtwidrig, ist die DL berechtigt, selbst die aktuelle Anschrift des Kunden zu ermitteln und für ihre dabei entstehenden Aufwendungen pauschalierten Ersatz in Höhe von EUR 50 vom Kunden zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der DL kein Aufwand oder jedenfalls nicht in dieser Höhe entstanden ist. Der DL bleibt der Nachweis eines höheren Aufwandes vorbehalten,
- das Sicherungsgut sachgemäß zu verwahren, sofern eine Sicherungsübereignung vereinbart wurde, sowie
- gemäß den Bestimmungen der nachfolgenden Absätze zu versichern.

Der Kunde hat das Sicherungsgut branchenüblich zu versichern. Dazu zählt insbesondere eine All-Risk-Versicherung sowie eine Baubestandsversicherung inkl. Betriebsunterbrechungsversicherung. Ist eine elektronische Ausrüstung (z.B. Computer- Hardware) Sicherungsgut bzw. Teil dessen, hat der Kunde für dieses Sicherungsgut eine Elektronikversicherung zu schließen.

Zum Nachweis solcher Versicherungen und der nachfolgend geregelten Abtretung der Ansprüche hieraus hat der Kunde, sofern eine Sicherungsübereignung vereinbart wurde, auf Anforderung der DL einen ausgefüllten und von ihm sowie einer Versicherungsgesellschaft unterschriebenen VdS-Sicherungsschein im Original bei der DL einzureichen. Entschädigungsleistungen von Versicherern oder anderen Dritten an die DL werden dem Kunden nach seiner Reparaturleistung vergütet.

Alle genannten Versicherungen müssen

- mit einem von der DL anerkannten Versicherer mit Sitz in der europäischen Union von hinreichender Größe und Bonität sowie,
- unbeschadet der vorstehenden Regelungen mit einer das Einsatzgebiet und den jeweiligen Einsatzort und -zweck umfassenden Deckung abgeschlossen werden,
- im Deckungsumfang jederzeit mindestens jenen entsprechen, wie sie üblicherweise von Unternehmen, die ein ähnliches Geschäft wie der Kunde betreiben und ähnliche Gegenstände besitzen und betreiben, abgeschlossen werden, vorbehaltlich der oben unter (a) und (b) festgelegten Versicherungssummen,
- Aufrechnungsrechte ausschließen und dem jeweiligen Berechtigten unmittelbar vollen Zugriff geben, ohne dass der Versicherer die Anrechnung von Versicherungsleistungen aufgrund von durch DL oder dem Kunden abgeschlossener Versicherung verlangen könnte; entsprechendes gilt für Ersatz- und Anschlussverträge,
- die Verpflichtung der Versicherer enthalten, die DL unverzüglich schriftlich von jedem Zahlungsverzug in Bezug auf Prämien und über andere Handlungen oder Unterlassungen vom Kunden zu informieren, von denen der Versicherer Kenntnis hat und aufgrund derer eine Versicherung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar werden könnte,
- der DL das Recht geben, anstelle vom Kunden die Prämienzahlung vorzunehmen, sofern der Kunde diese Zahlung unterlässt und solange die DL dies nach ihrem Ermessen für geboten erachtet.

Alle für den Gegenstand abgeschlossenen Kasko-Versicherungen einschließlich Ersatz- und Nachfolgeversicherungen haben vorzusehen, dass

- alle Versicherungszahlungen an die DL erfolgen,
- diese das Interesse der DL an der Versicherung berücksichtigen, d. h. mitversichern,
- auf den Einwand der Leistungsfreiheit infolge grober Fahrlässigkeit gemäß § 81 VVG des Halters und/oder des Kunden gegenüber DL verzichtet wird, und zwar auch insoweit, als die grobe Fahrlässigkeit mit dem Betrieb des Gegenstands zusammenhängt; dieser Verzicht muss mindestens in Höhe der Forderung der DL gegen den Kunden /den Versicherungsnehmer gelten, die diese beiden im Zeitpunkt des Schadenfalles noch gegenüber dem Kunden zustehen,
- eine Beendigung einer solchen Versicherung - aus welchem Grund auch immer (einschließlich Kündigung durch den Versicherer wegen der Nichtzahlung der Prämie) - und bei jeglichen Änderungen der Deckung, soweit diese nach billigem Ermessen die Interessen nachteilig berühren, im Verhältnis zur DL nicht vor Ablauf von 30 Tagen wirksam wird, nachdem die DL eine Benachrichtigung des Kunden / des Versicherers über eine solche Beendigung oder Veränderung erhalten hat.,
- mögliche Zessionare oder Sicherungszessionare der DL von solchen Policen begünstigt werden, wobei die DL den Versicherer von der Abtretung zu informieren hat,

Die Ansprüche aus der Kaskoversicherung sowie etwaige Schadensersatzanforderungen gegen Dritte und deren Haftpflichtversicherungen aus Schadenszufügungen an dem Gegenstand – gleich aus welchem Rechtsgrund - tritt der Kunde bereits hiermit an DL zur Sicherung ihrer Forderungen aus diesem Kreditvertrag ab. Die DL nimmt die Abtretung hiermit an. Auf Verlangen der DL zeigt der Kunde die Abtretung der Ansprüche den Versicherern oder den sonstigen Anspruchsgegnern an. Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass die DL die üblichen Sicherungsbescheinigungen der Versicherungen erhält.

Der Kunde ist auf Wunsch der DL dafür verantwortlich, dass der Versicherer der DL die Einhaltung der in dieser Ziffer 7) genannten Vereinbarungen alle 12 Monate auf Kosten des Kunden schriftlich bestätigt.

Sollte die DL anstelle des in Verzug befindlichen Kunden Prämienzahlungen vornehmen, wird der Kunde diese auf Anforderung der DL unverzüglich nach deren Wahl in EUR ersetzen. Der Kunde wird eine Gefahrenerhöhung der DL sowie der Versicherungsgesellschaft unverzüglich anzeigen.

Für die Erfüllung der Obliegenheiten aus den Versicherungsverträgen ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Sämtliche Nachteile, die sich ergeben – z. B. auch durch eine Unterversicherung – gehen zu Lasten des Kunden.

Entschädigungsleistungen von Versicherern oder anderen Dritten werden dem Kunden nach seiner Reparaturleistung vergütet. Verzögert sich die Durchsetzung von Ansprüchen gegen Versicherer oder andere Dritte, kann der Kunde nach seiner Reparaturleistung verlangen, dass ihm die DL diese Ansprüche abtritt.

8. Leistungsbefreiung bei Geschäften in ausländischer Währung

Die Verpflichtung der DL zur Ausführung einer Verfügung in ausländischer Währung oder zur Erfüllung einer Verbindlichkeit in ausländischer Währung ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die DL in der Währung, auf die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die DL auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Das Recht des Kunden und der DL, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

9. Außerordentliche Kündigung

Eine fristlose Kündigung des Kreditvertrages ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen dem Kündigenden die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann. Dabei sind die berechtigten Belange des anderen Vertragspartners zu berücksichtigen.

Für die DL ist ein solcher Kündigungsgrund über die vorstehenden allgemeinen Regelungen hinaus insbesondere dann gegeben, wenn aufgrund der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Umstände die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden oder die Durchsetzbarkeit der Ansprüche der DL - auch unter Verwertung etwaiger Sicherheiten - gefährdet wird:

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder Auszahlungsvoraussetzungen zur Erlangung des Kreditvertrages gemacht hat, die für die Entscheidung der DL über die Gewährung des Kredites oder die Auszahlung des Kreditbetrages von erheblicher Bedeutung waren, oder
- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse während der Laufzeit des Kreditvertrages gemacht hat, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder in der Werthaltigkeit der für den Kreditvertrag gestellten Sicherheiten eintritt, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungen einstellt oder erklärt, sie einstellen zu wollen; oder
- wenn gegen den Kunden eine Zwangsvollstreckung eingeleitet wird, oder
- wenn sich die Vermögensverhältnisse eines Mitverpflichteten oder eines persönlich haftenden Gesellschafters des Kunden wesentlich verschlechtert haben oder erheblich gefährdet sind, sowie bei Tod oder Wechsel des persönlich haftenden Gesellschafters des Kunden, oder
- der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung vereinbarter Sicherheiten nicht innerhalb der von der DL gesetzten Frist nachkommt, insbesondere auch wenn das Sicherungseigentum der DL bestritten wird, verloren geht, erheblich beschädigt, beschlagnahmt oder auf sonstige Weise der Inbesitznahme durch die DL entzogen wird, oder
- der Kunde mit einer nach dem Vertrag geschuldeten Zahlungspflicht in Verzug ist und der DL unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann - dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn der Kunde mit zwei Raten in Verzug ist, oder, wenn längere als monatliche Zahlungstermine vereinbart sind, wenn der Kunde mit einer Rate länger als zwei Monate in Verzug ist - oder
- wenn der DL ein Kündigungsrecht aus einem anderen Kreditvertrag zur Finanzierung von Investitionen in die Glasfaserinfrastruktur im Geschäftsgebiet des Kunden zusteht (Querkündigungsrecht), oder
- wenn der Kunde die gemäß Ziffer 7 für den Gegenstand notwendigen Versicherungen nicht oder nicht vollständig unterhält, oder
- wenn Zubehör oder Bestandteile von erheblichem Wert ohne Zustimmung der DL entfernt werden, oder
- wenn der Kunde den Gegenstand einer erheblichen Gefahr der Entwertung aussetzt und/oder die Zugriffsmöglichkeiten der DL wesentlich erschwert, oder
- wenn der Gegenstand die Zulassung verliert oder eine Zulassung, Lizenz, (Ausnahme-)Genehmigung oder Registrierung, die für die Erfüllung der Pflichten des Kunden aus dem Vertrag erforderlich ist, fehlt oder entfällt; oder
- wenn die vertragliche Grundlage einer Untervermietung ohne schriftliche Zustimmung der DL mehr als nur unwesentlich geändert wird, oder
- wenn das Unternehmen des Kunden ganz oder zu einem erheblichen Teil veräußert, verpachtet, liquidiert/stillgelegt oder gemäß Umwandlungsgesetz umgewandelt wird oder sich die Beteiligungsverhältnisse des Kunden mehr als unerheblich ändern, oder
- wenn der Kunde eine sonstige wesentliche Verpflichtung, die sich aus diesem Kreditvertrag oder einer in dem Zusammenhang mit dem Abschluss des Kreditvertrages getroffenen Vereinbarung oder der Refinanzierungszusage der Förderbank ergibt, nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung nicht erfüllt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Kreditvertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Etwas anderes gilt nur, wenn der Kunde die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, er die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die DL den Fortbestand ihres Leistungsinteresses vertraglich an die Rechzeitigkeit der Leistung gebunden hat, oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

Unbeschadet ihres Rechts zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund kann die DL sämtliche Forderungen gegen den Kunden für sofort fällig und zahlbar erklären, und zusätzlich eine Vorfälligkeitsentschädigung verlangen, die sich aus einem Verlust, der ihr aus der Wiederanlage des vorzeitig freiwerdenden Kapitals entsteht, ergibt.

10. Verwertungsrecht

Sofern eine Sicherungsübereignung des Gegenstandes vereinbart wurde, gilt Folgendes für die Verwertung des Sicherungsgutes:

Mit der Kündigung durch die DL gemäß vorstehender Ziffer 9 wird das Leihverhältnis beendet und der Kunde verliert damit das Recht zum Besitz des Sicherungsgutes und ist zu dessen sofortiger Herausgabe (einschl. Schlüssel und aller Urkunden, Wartungsunterlagen, Prüfberichte, Betriebsbücher und Programmkopien auf Datenträger für Software) an die DL verpflichtet. Gleiches gilt für den Fall, dass die DL sämtliche Forderungen gegen den Kunden für sofort fällig und zahlbar erklärt und dem Kunden die Verwertung des Sicherungsgutes und/oder einer zusätzlich zur Sicherungsübereignung vom Kunden und/oder dritten Sicherungsgebern gewährten weiteren Sicherheit unter Setzung einer angemessenen Frist schriftlich androht und die Frist ergebnislos verstrichen ist. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn sie untunlich erscheint (Gefahr in Verzug).

Stellt der Abschluss dieses Vertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft dar, beträgt die Frist mindestens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.

Die DL ist bei Eintritt der vorgenannten Ereignisse berechtigt, das Sicherungsgut zu verwerten. Der Kunde gestattet der DL hiermit unwiderruflich das Betreten des Geländes und Gebäudes zur Wegnahme des Sicherungsgutes, ohne dass hierin verbotene Eigenmacht liegt. Im Falle von Nutzungsrechten an Software wird der Kunde etwaige auf Hardware gespeicherte Programmkopien herausgeben und Sorge dafür tragen, dass keine Kopien auf der Hardware verbleiben. Der DL wird er die Löschung der Programmkopien auf seiner Hardware mit geeigneten Mitteln nachweisen.

Die DL darf das Sicherungsgut - sofern keine abweichenden gesetzlichen Vorgaben entgegen stehen - durch freihändigen Verkauf im eigenen Namen oder im Namen des Kunden veräußern. Sie wird dabei auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Sie kann auch von dem Kunden verlangen, dass dieser nach ihren Weisungen das Sicherungsgut bestmöglich verwertet oder bei der Verwertung mitwirkt. Der Kunde hat bei der Verwertung des Sicherungsgutes alles Erlangte unverzüglich an die DL herauszugeben und tritt der DL die Forderungen aus dem Verwertungsgeschäft zur Sicherheit gemäß Sicherungszweck des Kreditvertrages ab.

Nach Verwertung des Sicherungsgutes oder einer zusätzlich zur Sicherungsübereignung vom Kunden oder dritten Sicherungsgebern gewährten weiteren Sicherheit wird die DL den ihr nach Abführung der Umsatzsteuer und nach Abzug verwertungsbedingter Kosten verbleibenden Erlös zur Abdeckung der gesicherten Ansprüche verwenden.

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die DL eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht. Deckt der Erlös die Ansprüche nicht, so bleibt der Kunde zum Ausgleich der Restforderung der DL verpflichtet. Ein eventuell verbleibender Überschuss wird dem Kunden ausbezahlt, soweit er nicht der DL oder einem Dritten zusteht.

Hat der Kunde weitere Sicherheiten bestellt, so gilt Vorstehendes entsprechend.

11. und 12. entfallen

13. Sonstige Bestimmungen

13.1 Die DL ist aufgrund gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Vorgaben verpflichtet, sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden offen legen zu lassen. Daher haben der Kunde und alle, die als Gesamtschuldner mithaften, der DL oder einer von ihr beauftragten Stelle während der gesamten Laufzeit dieses Kreditvertrages jederzeit, mindestens einmal jährlich, Einblick in die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren, hierzu aussagefähige Unterlagen (z. B. Bilanzen/Jahresabschlüsse, Einkommensteuerbescheide und -erklärungen, Vermögensübersichten usw.) sowohl auf Kunden- als auch ggf. auf Konzernebene zu übergeben, jede gewünschte Auskunft zu erteilen und die Besichtigung seines Betriebes zu ermöglichen. **Die DL kann die dafür erforderlichen Unterlagen direkt bei den Beratern des Kunden in Buchführungs- und Steuerangelegenheiten nach Rücksprache mit dem Kunden anfordern.** Soweit die genannten Unterlagen auf Datenträger gespeichert sind, ist der Kunde verpflichtet, diese in angemessener Frist lesbar zu machen. **Die DL ist berechtigt, jederzeit die öffentlichen Register sowie das Grundbuch und die Grundakten einzusehen und auf Rechnung des Kunden einfache oder beglaubigte Abschriften und Auszüge zu beantragen, ebenso Auskünfte bei Versicherungen, Behörden und sonstigen Stellen, insbesondere Kreditinstituten, einzuholen, die sie zur Beurteilung des Kreditverhältnisses für erforderlich halten darf.**

13.2 Die DL ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die DL nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die DL zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

Bankauskünfte sind allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Kunden, deren Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Beträgsmäßige Angaben über Kontostände und der DL anvertraute Vermögenswerte sowie Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht. Die DL darf Bankauskünfte über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute erteilen, sofern sich die Anfrage auf deren geschäftliche Tätigkeit bezieht und der DL keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. In allen anderen Fällen darf die DL Bankauskünfte nur erteilen, wenn der Kunde dem allgemein oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat. Bankauskünfte erhalten nur eigene Kunden sowie andere Kreditinstitute für deren eigene Zwecke und die ihrer Kunden; sie werden nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft darlegt.

Bei mündlichen Auskünften über Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit behält sich die DL eine unverzügliche schriftliche Bestätigung vor, deren Inhalt von diesem Zeitpunkt an maßgeblich ist.

13.3 Die DL führt in Ausnahmefällen ein Konto zur Abwicklung des laufenden Geschäfts- und Zahlungsverkehrs (Girokonto) als Kontokorrent im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konto in laufender Rechnung). Die DL wird das Kontokorrentverhältnis dem Kunden z. B. durch die Übersendung von Kontoauszügen anzeigen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erteilt die DL diesbezüglich jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses einer der Vertragsparteien wird der Rechnungsabschluss auch zu sonstigen Terminen erteilt. Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse müssen der DL schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z. B. Online Banking), auf diesem Weg zugehen. Unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse unverzüglich zu erheben, gelten diese als genehmigt, wenn ihnen nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die DL wird den Kunden bei Erteilung des Rechnungsabschlusses auf diese Folgen besonders hinweisen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit heraus, so können sowohl der Kunde als auch die DL eine Richtigstellung aufgrund gesetzlicher Ansprüche verlangen.

13.4 Die DL haftet für eigenes Verhalten auf Schadensersatz nur,

- wenn sie mindestens fahrlässig gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen hat,
- wenn sie mindestens fahrlässig gegen Vertragspflichten verstoßen hat und hierdurch ein Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden ist oder
- wenn sie gegen ihre sonstigen vertraglichen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat.

Entsprechendes gilt bei einem schadensbegründenden Verhalten der gesetzlichen Vertreter oder der Erfüllungsgehilfen der DL. Hat die DL für ein Verhalten Dritter einzustehen, so kann sie vom Kunden die Abtretung der Ansprüche gegen den Dritten verlangen, die der DL einen Regress gegen den Dritten ermöglichen.

Die DL haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebs (z. B. Bombendrohung, Sabotage), insbesondere infolge von höherer Gewalt (z. B. von Kriegs- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands eintreten.

13.5 Die DL darf ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und allen damit zusammenhängenden Verträgen, insbesondere den Sicherheiten, an ein oder mehrere andere Kreditinstitute (nachfolgend jeweils "übernehmendes Kreditinstitut" genannt) übertragen. Die DL darf die hierfür erforderlichen Informationen an das übernehmende Kreditinstitut sowie an solche Personen weitergeben, die aus technischen oder rechtlichen Gründen in die Abwicklung der Übertragung einzubinden sind. Der Kunde befreit die DL insoweit auch vom Bankgeheimnis. Ziffer 13.2 gilt entsprechend.

13.6 Die auf Abschluss, Änderung, Beseitigung oder Beendigung dieses Kreditvertrages gerichteten Erklärungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder einer anderen von der DL für die jeweilige Erklärung vorgegebenen digitalen Form.

13.7 Erfüllungsort ist Bad Homburg v. d. Höhe.

13.8 Gerichtsstand ist Bad Homburg v. d. Höhe, wenn der in Anspruch genommene Kunde oder Geschäftsschuldner ein Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

13.9 Beauftragt der Kunde die DL mit zusätzlichen Leistungen, schuldet er der DL ein Entgelt nach Maßgabe des in diesem Zeitpunkt gültigen und auf der Internetseite der DL veröffentlichten Preis- und Leistungsverzeichnisses. Für dort nicht aufgeführte zusätzliche Leistungen schuldet der Kunde das ortsübliche Entgelt.

14. Zugelassene Überlassung des Gegenstandes an Dritte/Forderungsabtretung

14.1 Hat die DL in die Überlassung des Gegenstandes an Dritte eingewilligt, ist die Überlassung - soweit Abweichendes nicht ausdrücklich vereinbart ist - zulässig

- im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes des Kunden
- innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

14.2 Die Einwilligung der DL setzt voraus, dass

- dem Nutzer des Gegenstandes zu keinem Zeitpunkt Rechte eingeräumt werden, die die Sicherungsinteressen der DL beeinträchtigen könnten,
- der Kunde der DL den jeweiligen Namen und die Adresse des Nutzers sowie das Datum, die Nummer und die Vertragslaufzeit des mit diesem Nutzer geschlossenen Nutzungsvertrages, sowie den aktuellen Standort des Gegenstandes jederzeit benennen kann,
- der Kunde mit dem jeweiligen Nutzer vereinbart, dass er oder die von ihm ermächtigte DL während der üblichen Geschäftszeiten jederzeit das Recht haben, den Gegenstand zu besichtigen oder zu überprüfen; eine entsprechende Ermächtigung erteilt er der DL bereits mit Abschluss dieses Kreditvertrages - das der DL nach den Investitionskreditbedingungen zustehende Recht zur Überprüfung des Gegenstandes erstreckt sich auch auf die Überprüfung des Gegenstandes bei dem Nutzer des Gegenstandes,
- der Kunde den jeweiligen Überlassungsvertrag und alle mit seinem Abschluss oder seiner Änderung im Zusammenhang stehenden Unterlagen der DL unverzüglich in Kopie zur Verfügung stellt,
- der Kunde die DL darüber hinaus unverzüglich nach Kenntnis informiert, wenn das Vermögen des Untermieters die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird oder ähnliche Maßnahmen getroffen werden oder zu besorgen sind oder Zugriffe auf das Sicherungsgut, die das Eigentumsrecht der DL gefährden können, z. B. die Pfändung und Beschlagnahme erfolgen oder zu besorgen sind.

14.3 Zur Sicherung aller bei Abschluss dieses Kreditvertrages bestehenden Ansprüche der DL gegen den Kunden tritt dieser mit Abschluss dieses Kreditvertrages alle den Gegenstand betreffenden jetzigen und künftigen Ansprüche und Rechte, die ihm gegen den jeweiligen Nutzer oder gegen Dritte, auch Versicherungen des Nutzers, zustehen, an die die Abtretung annehmende DL ab. Die DL ist zur Offenlegung der Abtretung nach vorheriger Ankündigung mit angemessener Nachfrist - soweit dies nicht unzutunlich ist - berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der sie zur außerordentlichen Kündigung oder sonstigen Beendigung dieses Kreditvertrages berechtigen würde.

14.4 Wesentliche die Überlassung des Gegenstandes betreffende Veränderungen, insbesondere einen erneuten Standort oder Nutzerwechsel, wird der Kunde der DL jeweils unverzüglich mitteilen. Der Kunde ist verpflichtet, der DL auf deren Anforderung Auskunft über alle die Überlassung des Gegenstandes betreffenden Umstände zu erteilen und die DL bei der eventuellen Geltendmachung von Ansprüchen zu unterstützen.